



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

rtvg@bakom.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 13. Februar 2026

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Würdigung der Vorlage

Der Plattformkapitalismus ist einer der zentralen Triebkräfte der negativen Vergesellschaftung unserer Gegenwart: Durch die gezielte Bewirtschaftung von Ressentiments, der algorithmischen Privilegierung des bloss Meinungshaften gegenüber geprüften Fakten und Wissen, von Fake und Desinformation, und der daraus resultierenden Produktion von Pseudo-Gemeinschaften und plebiszitären Öffentlichkeiten tragen Plattformkonzerne wie Google, Meta, Alphabet, xAI oder Amazon zur Erosion von demokratischen Öffentlichkeiten und rechtstaatlichen Institutionen bei. Das Geschäftsmodell grosser Kommunikationsplattformen ist mit den Prinzipien einer funktionierenden Demokratie nicht vereinbar: Es belohnt und monetarisiert Zuspitzung, Aufregung und Konfrontation und wirkt damit einer konstruktiven Verständigung und Vermittlungen zwischen

unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen direkt entgegen. Der Plattformkapitalismus begünstigt auch den Aufstieg neuer autoritärer Machtfiguren, die Verhärtung von Nationalismen und das Erstarken von Autokratien.

Angesichts der vielfach beschriebenen Funktionslogik der grossen Tech-Plattformen und ihrer Auswirkungen auf die öffentliche Meinungs- und Entscheidungsbildung erachtet die SP Schweiz eine so genannte «Plattformregulierung» als dringlich. Seit Jahren fordert sie den Bundesrat auf, diesbezüglich gesetzgeberisch tätig zu werden und die bestehenden Europäischen Regularien (EU «Digital Services Act» & «Digital Markets Act») lückenlos zu übernehmen und umzusetzen.¹ Jüngst hat der Parteitag der SP Schweiz ein Positionspapier verabschiedet, das ein entschiedenes Vorgehen gegen Big Tech fordert.²

Die SP Schweiz begrüsst daher den Beschluss des Bundesrats, mit dem neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) die Plattformkonzerne stärker in die Pflicht zu nehmen und die Rechte der Nutzer:innen zu stärken. Das neue Gesetz soll den User:innen wieder mehr Kontrolle darüber geben, was sie online zu sehen bekommen, gleichzeitig soll die Aufsicht über besonders einflussreiche Anbieter sichergestellt werden.

¹ Vgl. etwa Mo. SP Fraktion 23.3068 «Digital Services Act für die Schweiz»; sowie Mo. SP Fraktion 23.3069 «Digital Markets Act für die Schweiz»; Mo. Pult 25.3783 «Kein Haftungsprivileg für Internetplattformen»; Mo. Marti 25.4235 «Stärkung der digitalen Souveränität durch gerechte Besteuerung und Förderung der Entwicklung alternativer Lösungen».

² Die SP Schweiz hat ausführlich Stellung bezogen in ihrem Grundsatzpapier zur Big-Tech-Regulierung, angenommen vom Parteitag in Sursee am 25. Oktober 2025. Vgl. https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2025/11/Big-Tech_Gefahr-fuer-die-Demokratie.pdf

Für die SP Schweiz ist klar: Es braucht griffige regulatorische Massnahmen zur Einschränkung der Markt- und Meinungsmacht der Digitalkonzerne, wie sie der EU DSA & DMA vorsehen. Wie die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, erweisen sich die komplementären Gesetze zur Regulierung der Plattformen der EU auch als zentrales Bollwerk gegen den autoritären Kapitalismus der US-amerikanischen MAGA-Tech-Allianz.

Die SP ist entsprechend erfreut, dass sich auch der Bundesrat für das neue KomPG massgeblich am DSA orientiert.³ Gemäss erläuterndem Bericht sollen in der Schweiz «den betroffenen Unternehmen gleichartige Pflichten auferlegt (werden), wie sie bereits der DSA definiert».⁴ Bei genauerer Betrachtung der Vorlage zeigt sich allerdings, dass dies nur bedingt stimmt. Der Gesetzentwurf ist deutlich milder ausgefallen als der «Digital Services Act» der EU.⁵

Zwar verlangt die Vorlage des Bundesrats mehr Transparenz von den Plattformkonzernen. Diese müssen künftig Beschwerde- und Rechtswege für Nutzerinnen in der Schweiz nennen sowie ein Monitoring der digitalen Risiken wie Desinformation oder Sucht betreiben. In diesen Punkten stellt das Gesetz eine klare Verbesserung gegenüber dem *Status quo*. Doch: Auf die Kernpunkte des «Digital Services Act» verzichtet das neue KomPG. Unter anderem auf die Verpflichtung der Plattformen, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, personalisierte Werbung einzuschränken oder Risiken wie Desinformation zu bekämpfen. Weitere Kernelemente einer zeitgemässen Plattformregulierung wie die Förderung von Wettbewerb bzw. die Begrenzung

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. hierzu den Vergleich zwischen den beiden Vorlagen vom «Digital Policy Alert»:
<https://digitalpolicyalert.org/report/plattformregulierung-ueberblick>

von Marktmacht,⁶ die finanzielle Förderung von gemeinwohlorientierten Alternativen⁷ oder eine Digitalsteuer, mit der Werbeumsätze von Big Tech endlich gerecht besteuert werden könnten,⁸ fehlen gänzlich.

In diesem Sinn ist die **Vorlage des Bundesrats ungenügend** und führt das bisher in der Schweiz gegenüber den Plattformkonzernen praktizierte *laissez-faire* fort – mit Folgen für die Rechte der einzelnen User:innen und die Gesellschaft als Ganzes. Mit der Vorlage des Bundesrats wird sich an den toxischen Geschäftsmodellen und Unternehmensstrukturen der Tech-Plattformen nichts ändern. Wir werden uns daher dafür einsetzen, den **Entwurf um folgende zentrale Aspekte zu ergänzen:**

- Ein Ende des Haftungsprivilegs für grosse Plattformen:

Wie es die Mo. Pult 25.3783 «Kein Haftungsprivileg für Internetplattformen» fordert, sollen Plattform-Unternehmen auch dann für gesetzeswidrige Inhalte haftbar gemacht werden können, wenn diese von Dritten über ihre Plattformen verbreitet werden.⁹ Zwar kennt die Schweiz kein Haftungsprivileg wie die EU, dennoch gilt auch in der Schweiz de facto eine *notice-and-take-down* Pflicht. Wir fordern, die Vorlage um einen Artikel zu ergänzen, der die Plattformunternehmen in die Verantwortung nimmt: Sie sollen künftig unabhängig vom Grad an

⁶ Vgl. hierzu den EU DMA: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L.2022.265.01.0001.01.ENG&toc=OI%3AL%3A2022%3A265%3ATOC>. Siehe auch 25.3344 Mo. Rosenwasser, Nationale Stelle zur Kontrolle und Evaluation der Regulierung von Kommunikationsplattformen.

⁷ Vgl. die Vorschläge der EMEK in ihrem Bericht vom Januar 2025:

file:///C:/Users/liniger/Downloads/D_Bericht_Plattformmacht_14.1.25-1.pdf

⁸ Vgl. hierzu 25.4235 Mo. Marti, Min Li, Stärkung der digitalen Souveränität durch gerechte Besteuerung und Förderung der Entwicklung alternativer Lösungen.

⁹ Vgl. Mo. Pult, Kein Haftungsprivileg. Siehe auch 25.3362 Mo. Bendahan, Persönliche Haftung von Führungskräften von Technologieunternehmen bei Verstössen gegen Schweizer Gesetze.

Mitbestimmung vollständig für die Veröffentlichung von Nutzer:inneninhalten auf der Plattform haften.

- Risikoanalyse und Massnahmen zur Risikominderung:

Plattformen müssen in der EU (entsprechend ihrer Grösse) proaktiv «alle systemischen Risiken in der Union» ermitteln, analysieren und bewerten (Art. 34 DSA) sowie proaktiv angemessene und wirksame Minderungsmassnahmen ergreifen; sie haben also eine Pflicht zur Risikominderung (Art. 35 DSA; z.B. Anpassung algorithmischer Systeme, Anpassung Verfahren der Moderation, Anpassung Funktionsweise der Dienste).¹⁰ Art. 20 KomPG sieht zwar eine Analyse vor, eine Pflicht zur Risikominderung ist aber gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen.¹¹ Im Gegensatz zum DSA hat die Schweiz eine «reaktive» Lösung gefunden, da sie eine Bestandesaufnahme der Probleme durchführen lässt, ohne die Probleme zu beheben oder die daraus fliessenden Risiken mindestens zu mindern. Damit droht die Regulierung zahnlos zu bleiben. Diese Lösung erachten wir als ungenügend.

- Geltungsbereich erweitern:

Der aktuelle Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, grosse Plattformen zu regulieren. Kleinere, unter Umständen ebenfalls einflussreiche Kommunikationsplattformen wie etwa der Messengerdienst Telegram, die ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs und die Meinungsbildung haben, bleiben davon ausgenommen. Die SP Schweiz plädiert dafür, das KomPG analog zum «EU DSA» oder zum «UK Online Safety Act» von 2023 grundsätzlich auf «alle» Plattformen anzuwenden und die Regeln für kleinere Plattformen

¹⁰ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj/de>

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

entsprechend abzustufen – dies, um ein Ausweichen auf kleinere, unregulierte Nischen-Plattformen zu verhindern.

Zudem haben bereits heute generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, massive Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft. Etwa, wenn KI-Chatbots für persönliche Beratung in sensiblen Situationen genutzt werden oder wenn mittels generativer KI unzuverlässige oder irreführende Inhalte erstellt werden, die die Meinungsbildung beeinflussen oder Einzelpersonen schaden. Diese Systeme scheinen vom aktuellen Gesetzentwurf, wenn überhaupt, nur teilweise erfasst zu sein. Es ist wichtig, sowohl ein rechtliches Vakuum als auch rechtliche Unsicherheiten bezüglich generativer KI-Systeme zu vermeiden. Es muss klar werden,

- dass grosse KI-basierte Suchmaschinen, KI-Anwendungen (wie etwa KI-Bots), die in grosse Suchmaschinen integriert sind, oder grosse KI-basierte Anwendungen, die als Suchmaschinen genutzt werden, ebenfalls unter das vorgesehene Gesetz fallen,
- dass KI-Anwendungen, die in grosse Social-Media-Plattformen integriert sind, als Teil dieser Plattformen betrachtet werden und somit unter das Gesetz fallen,

Zudem sollten parallel zu dieser Vorlage Massnahmen ergriffen werden, um Anbieterinnen von generativen KI-Anwendungen, die nicht unter das Gesetz fallen, in die Verantwortung zu nehmen. Es ist dabei entscheidend, dass die Schnittstellen zwischen den künftigen KI-Regulierungen, die der Bundesrat derzeit erarbeiten lässt, und der Plattformregulierung berücksichtigt werden.

- Kinder- und Jugendschutz:

Der aktuelle Gesetzentwurf muss die Selbstbestimmung aller Nutzer:innen sowie den Schutz der Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, stärken.

Die Geschäftsmodelle marktmächtiger Plattformen basieren vielfach auf Aufmerksamkeits- und Profitmaximierung, personalisiertem Tracking und algorithmischer Verstärkung. Diese haben Auswirkungen auf die Informationsfreiheit aber auch das Wohlbefinden der Nutzer:innen und insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Entsprechend braucht es griffige Massnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung sowie zum Schutz Jugendlicher, wie sie in den ergänzenden Fragen untenstehend detailliert beantwortet werden.

Angesichts der aktuellen Debatten um ein Social-Media-Verbot für Minderjährige bitten wir den Bundesrat, zu prüfen, ob und wie ein solches Verbot unter Berücksichtigung der Teilhabe- und Kommunikationsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie des Datenschutzes umgesetzt werden könnte.

- Massnahmen zur Einschränkung der Marktmacht:

Die Unternehmen hinter Online-Plattformen üben nicht nur eine enorme Meinungsmacht, sondern gleichzeitig auch eine grosse Marktmacht aus. Auch aus ökonomischer Sicht sind solche Machtkonzentrationen nicht nachhaltig. Entsprechend muss eine Plattformregulierung ergänzt werden mit Massnahmen, um die Marktmacht der Plattformunternehmen zu begrenzen. Ein effektives Kartellrecht im digitalen Bereich setzt dabei eine kontinuierliche Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union, ex-ante Regulierungen (wie etwa im DMA der EU vorgesehen), eine ausreichend ausgestattete und handlungsfähige Wettbewerbskommission (WEKO) sowie eine enge internationale Zusammenarbeit und Koordination mit ausländischen Wettbewerbsbehörden voraus. Es ist zudem sicherzustellen, dass auch grosse Technologiekonzerne mittels einer Sorgfaltspflicht Verantwortung für ökonomische, soziale und ökologische Aspekte in ihren Wertschöpfungsketten übernehmen.

Wir fordern den Bundesrat auf, in einem ersten Schritt *das* Schlüsselprinzip der EU-Plattformregulierung ins neue KomPG aufzunehmen: **die Interoperabilität**.¹² Interoperabilität trägt dazu bei, den Wettbewerb zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Durch die Sicherstellung, dass verschiedene Dienste und Plattformen miteinander arbeiten können, werden die Nutzer nicht in ein einziges Ökosystem gezwungen und können frei zwischen verschiedenen Anbietern wählen. Dies reduziert die Marktmacht der Gatekeeper und erhöht die Marktchancen für kleinere und neue Anbieter. Die im DMA festgeschriebenen Anforderungen zur Interoperabilität in den Artikeln 2, 6, 7 und 9 sind vollständig ins KomPG zu übernehmen.

Ausserdem soll eine nationale Stelle zur Kontrolle und Folgeabschätzung der Marktmacht eingesetzt werden.¹³ Da Kommunikationsplattformen oft den technologischen *state of the art* mitgestalten, müssen ausreichende Ressourcen für die Kontrolle und Evaluation der Regulierung bereitgestellt werden.

- Alternativen für den Zugang zu verlässlicher Information entwickeln:

Wir brauchen gemeinwohlorientierte Alternativen zu der Dominanz weniger globaler Plattformen, die ihren Profit durch verhaltensbasiertes Profiling und möglichst lange Nutzungsdauer maximieren und damit die informierte Meinungsbildung beeinträchtigen. Dies ist wichtig, um sowohl den

¹² Die spezifischen Anforderungen und Ausnahmen zur Interoperabilität sind in den Artikeln 2, 6, 7 und 9 des DMA detailliert beschrieben. Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj/eng>

¹³ Vgl. Mo. 25.3344 Rosenwasser «Nationale Stelle zur Kontrolle und Evaluation der Regulierung von Kommunikationsplattformen».

Grundrechtsschutz der Bevölkerung als auch die staatliche Handlungsfähigkeit, die «Digitale Souveränität», zu gewährleisten.¹⁴

Entsprechend sollten algorithmische Empfehlungssysteme, Plattformdesigns oder auch alternative Plattformen entwickelt und gefördert werden, die demokratieförderlich sind, die also den Zugang zu verlässlicher Information und zu vielfältigen journalistischen Inhalten sicherstellen und eine konstruktive Debattenräume ermöglichen. Dazu sollten auch digitale Güter und Infrastrukturen im öffentlichen Interesse bereitgestellt werden. Der Zugang zu Online-Debattenräumen und zu verlässlichen, vielfältigen Informationen muss dabei für alle Menschen gewährleistet sein. Dies setzt zwingend voraus, dass digitale Informations- und Kommunikationsangebote barrierefrei gestaltet sind. Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen müssen sicherstellen, dass ihre Inhalte und Funktionen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (etwa durch Kompatibilität mit Screenreadern, Untertitelung und Audiodeskription audiovisueller Inhalte sowie durch leicht verständliche Sprache). Digitale Öffentlichkeit darf keine exklusive Öffentlichkeit sein.

Hinsichtlich der Empfehlungssysteme sollen Kommunikationsplattformen zusätzlich dazu verpflichtet werden, ihren Nutzer:innen alternative Systeme anzubieten, welche bei der Auswahl der Inhalte dem Reichweite- und Engagement-Potenzial eines Beitrags kein oder ein nur sehr geringes Gewicht bemessen. Bei den derzeit vorherrschenden Empfehlungssystemen werden Inhalte, welche viel Engagement der Nutzer:innen hervorrufen, «vom Algorithmus belohnt». Alternative Systemen, welche beispielsweise von Nutzer:innen

¹⁴ Vgl. den Bericht des Bundesrats zur Digitalen Souveränität vom Nov. 2025:
<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2022/20224411/Bericht%20BR%20D.pdf>

selbstständig definierte Interessen ins Zentrum des Auswahlmechanismus stellen, können die Entstehung solcher Hetz-Spiralen verhindern.

Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 1

„Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen und KI-Applikationen zu stärken und die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern und negative Auswirkungen zu mindern, sowie die Verantwortlichkeit der Anbieterinnen sicherzustellen.»

Art. 2

Streichen. Ersetzen durch ein abgestuftes System gemäss EU DSA Art. 11 bis 28.¹⁵

Kernstück des DSA sind zahlreiche und umfängliche Sorgfaltspflichten. Der DSA verfolgt einen abgestuften Regulierungsansatz, nicht alle Regeln gelten für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gleichermassen. Je nach Kategorie und Grösse der Dienste und der spezifischen Risiken gelten unterschiedliche Anforderungen und Verpflichtungen. Die Grundregeln, die für alle digitalen Vermittlungsdienste gelten, zielen im Kern auf ein Mindestmass an Transparenz und Verantwortlichkeit. Je grösser und bedeutsamer ein Dienst ist, desto umfangreicher und strenger sind die Regeln. Die SP Schweiz bevorzugt ein solches abgestuftes System gegenüber der willkürlichen Grenze von 10% der Nutzer:innen, wie es die Vorlage des Bundesrats vorsieht, vorzuziehen.

¹⁵ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj/eng>

Art. 4

1 Neu: Unabhängig vom Grad der Mitbestimmung haften Betreiberinnen von Plattformen vollumfänglich für die von Dritten über ihre Plattformen verbreiteten Inhalte.

2 (vorher 1) Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. ~~Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen:~~

- ~~a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]3);~~
- ~~b. üble Nachrede (Art. 173 StGB);~~
- ~~c. Verleumdung (Art. 174 StGB);~~
- ~~d. Beschimpfung (Art. 177 StGB);~~
- ~~e. Drohung (Art. 180 StGB);~~
- ~~f. Nötigung (Art. 181 StGB);~~
- ~~g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB);~~
- ~~h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);~~
- ~~i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261 bis StGB).~~

Art. 5

1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen alle über das Meldeverfahren nach Artikel 4 eingegangenen Meldungen bearbeiten und innerhalb von 96 Stunden zeitnah entscheiden, ob sie Massnahmen ergreifen.

2 Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung innerhalb von 24 Stunden unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält.

Art. 14

Wir begrüßen die in Artikel 14 vorgesehene Verpflichtung zur Sorgfalt, Willkürfreiheit und Nichtdiskriminierung sowie die vorgesehenen Massnahmen zur Transparenz der Moderationsentscheide von Plattformen und insbesondere im Absatz 3 die Verpflichtung, die in den Entscheidungsmitteilungen verwendeten automatisierten Mittel anzugeben. Da Content Moderation heute quasi immer KI-gestützt ist, ist es wichtig, zu informieren, welche automatisierten Mittel zum Einsatz gekommen sind und zu welchem Zweck diese eingesetzt worden.

3 [...] b. die Angabe, ob automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche und zu welchem Zweck.

Art. 15

1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen. Sie müssen auch kennzeichnen, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat.

~~2 Sie müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer direkt über die Werbung leichten Zugang über die wichtigsten Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung ihnen angezeigt wird.~~

2 neu: Werbung basierend auf Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer (Profiling) ist verboten.

3 neu: Der Weiterverkauf von Daten (egal ob pseudonymisiert oder nicht) ist verboten. Third-Party Cookies sind ebenfalls verboten.

Art. 18

1 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie ~~in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen:~~

- ~~a. die wichtigsten~~ in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen;
- ~~b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren~~ in ihren Einstellungen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit bieten, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.

2 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens je eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f u. g des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) beruht; die nicht auf Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung beruht; die auf die Informations- und Meinungsvielfalt abzielt. Anbieterinnen müssen eine dieser Optionen standardmässig aktivieren, so dass die Abweichung davon aktiv von den Nutzerinnen und Nutzern angewählt werden muss.

Art. 20 Risikobewertung und Risikominimierung

1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen, Massnahmen ergreifen, um die identifizierten Risiken zu minimieren, und die Ergebnisse der Bewertung sowie die ergriffenen Risikominimierungsmassnahmen in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt

werden, sowie über die Massnahmen, die Anbieterinnen unternehmen, um diese Risiken zu verhindern.

2b. die nachteiligen Auswirkungen auf die ~~Ausübung von~~ Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person und den Schutz Minderjähriger und;

2c. ~~Negative Folgen für die öffentliche Meinungsbildung~~ die Beeinflussung der öffentlichen Debatte und Meinungsbildung, von Wahl- und Abstimmungsprozessen, sowie negative Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie und die öffentliche Gesundheit.

4 Die Anbieterinnen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung und Risikominimierungsmassnahmen gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Artikel 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM veröffentlicht den Bericht ~~kann den Bericht ebenfalls veröffentlichen.~~

Art. 25

2 a wie sie die Empfehlungen und Massnahmen der Evaluationsorganisation umsetzt;

Art. 34

1 neu Das BAKOM eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Verfahren, wenn Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung nach diesem Gesetz bestehen.

2 (bisher Abs. 1) Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:

a. gegen eine rechtskräftige Verfügung des BAKOM verstösst;

- b. gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens (Art. 4) oder eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) verstösst;
- c. gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens verstösst (Art. 7);
- d. es systematisch ablehnt, an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen (Art. 8);
- e. gegen die Bestimmungen über die transparente Kennzeichnung von Werbung (Art. 15) oder die Pflicht zur Einrichtung eines Werbearchivs (Art. 16) verstösst;
- f. gegen die Pflicht verstösst, eine Funktion anzubieten, mit der Nutzerinnen und Nutzer angeben können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt kommerzielle Absichten verfolgt (Art. 17);
- g. gegen die Pflichten betreffend Empfehlungssysteme (Art. 18) verstösst
- h. gegen die Transparenzpflicht betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 13) verstösst;
- i. gegen die Sorgfaltspflichten (Art. 14) verstösst;
- j. gegen die Bestimmungen über den Transparenzbericht (Art. 19) und den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung (Art. 20) verstösst;
- k. keine Anlaufstelle bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 21 und 22);
- l. keine Rechtsvertreterin oder keinen Rechtsvertreter bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 23);
- m. gegen die Bestimmungen über die unabhängige Evaluation (Art. 24 und 25) verstösst;
- n. Forschungsorganen und zivilgesellschaftlichen Organisationen den Zugang zu Daten unberechtigtweise nicht gewährt oder verweigert (Art. 26);
- o. gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29) verstösst oder
- p. neu «gegen die Pflicht verstösst, systemische Risiken mit der Umsetzung angemessener Massnahmen zu mindern und darüber Bericht zu erstatten.» (Art. 20).

(bisheriger Abs. 2 aufgelöst, da keine Differenzierung der maximalen Bussenhöhe mehr)

3 neu *Das BAKOM kann natürliche Personen, die als Organe, Mitglieder eines Organs, Mitglieder der Geschäftsleitung oder als faktisch verantwortliche Personen einer Anbieterin tätig sind, mit einem Betrag von bis zu 250 000 Franken belasten, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz im Sinn von Art. 34 Abs. 2 verletzen oder solche Verletzungen anordnen, fördern oder nicht verhindern, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären.*

Stellungnahme zu den Fragen des Begleitbriefs

Meldeverfahren

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens wird grundsätzlich befürwortet. Sie bietet Nutzer:innen die Möglichkeit, illegale Inhalte niederschwellig zu melden. Es darf aber nicht sein, dass die Nutzer:innen die Verantwortung für die Gesetzeskonformität der veröffentlichten Inhalte tragen. Dafür sind die Plattformunternehmen verantwortlich. Es muss primär ihre Aufgabe sein, widerrechtliche Inhalte rechtzeitig zu entdecken und gesetzeskonform zu entfernen.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Eine abschliessende Liste, wie sie der Entwurf vom Bundesrat vorsieht, ist gegenüber dem EU DSA ein deutlicher Rückschritt. Der DSA spricht allgemein von

«rechtswidrigen Inhalten», deckt diesen Bereich also viel breiter ab. Die Beschränkung auf die in Art. 4 VE-KomPG aufgeführten Tatbestände erachten wir daher als nicht zielführend. Unserer Ansicht nach soll es für sämtliche Arten rechtswidriger Inhalte ein passendes Meldeverfahren geben. Die vorgeschlagene Auflistung von Straftatbeständen ist unvollständig und unflexibel: Bereits jetzt fehlen seit Jahren stattfindende Delikte wie Betrug, Identitätsdiebstahl und Stalking. Zudem wird das Gesetz auch auf zukünftige technische Entwicklungen nicht rasch genug reagieren können. So könnte es etwa dazu führen, dass neue Formen von KI-generierten Inhalten (z.B. Deepfakes) bspw. (noch) nicht als üble Nachrede/Verleumdung oder anderer Tatbestand aufgefasst werden, aber anderweitig als «rechtswidriger Inhalt» zu qualifizieren wäre. Mit einer Generalklausel werden solche in Zukunft noch entstehenden Problemfelder bereits im Voraus abgedeckt.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für ein obligatorisches Meldeverfahren für *alle* rechtswidrigen Inhalte aus – ohne Beschränkung auf einzelne, aufgeführte Tatbestände.

Kinder- und Jugendschutz

Der Vorentwurf enthält derzeit keine Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im DSA bereits vorgesehen (Art. 28 DSA). Dienste, die von Minderjährigen genutzt werden, müssen ihre Schnittstellen so gestalten, dass ein Höchstmass an Schutz gewährleistet ist (z.B. Standardeinstellungen auf «privat», Deaktivierung von Geolokalisierung). Der DSA untersagt es Plattformen zudem komplett, Werbung anzuzeigen, die auf Profiling

unter Verwendung personenbezogener Daten von Minderjährigen beruht (Art. 28 Abs. 2 DSA). Da Art. 13 KomPG nur Transparenz bei Werbung verlangt, bleibt das hochmanipulative Micro-Targeting gegenüber Kindern in der Schweiz legal. Das ist aus Jugendschutzsicht inakzeptabel. Es besteht daher die Gefahr, dass die Schweiz zum Testmarkt für manipulative Funktionen, die in der EU verboten sind, werden könnte, wenn die EU (via DSA) die Plattformen zu strengem Jugendschutz zwingt, die Schweiz aber darauf verzichtet.

2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüßen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?:

- **Prio 1: Alterskontrollen:** Ohne eine wirksame Alterskontrolle laufen alle anderen Massnahmen ins Leere. Wenn eine Plattform nicht weiss, wer minderjährig ist, kann sie weder das Profiling-Verbot noch elterliche Kontrollen effektiv umsetzen. Plattformen müssen verpflichtet werden, mit angemessenen Mitteln (ohne übermässige Datensammlung) das Alter der Nutzer:innen zu prüfen.
- **Prio 2: Verbot von Werbung gestützt auf Profiling** gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzer:innen minderjährig ist. Bei diesem Punkt handelt es sich um das wirtschaftliche Kernstück der Plattformen. Plattformen haben einen finanziellen Anreiz, Minderjährige (bzw. Nutzer:innen im Allgemeinen) so lange wie möglich auf der Plattform zu halten, um Daten zu sammeln und Werbung auszuspielen. Dieses „Engagement-basierte“ Geschäftsmodell führt oft dazu, dass schädliche Inhalte (Süchte, Körperbilder etc.) bevorzugt werden. Ein Verbot gestützt auf Profiling käme Art. 28 Abs. 2 DSA nahe und würde die «kommerzielle

Ausbeutung» der psychologischen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen beenden.

- **Prio 3: Einschränkung von «Dark Patterns»:** Anbietern von Online-Plattformen sollte es untersagt sein, die Nutzer in die Irre zu führen oder zu etwas zu verleiten und die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die Auswahlmöglichkeiten der Nutzer durch den Aufbau, die Gestaltung oder die Funktionen einer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon zu verzerren oder zu beeinträchtigen. Es braucht ein Verbot von manipulativen Design-Elementen, die Kinder dazu verleiten, länger auf der Plattform zu bleiben als beabsichtigt (Suchtpotenzial). Insbesondere in Bezug auf Jugendliche sind solche Dark Patterns gefährlich.
- **Prio 4: Bereitstellung eines Meldesystems** für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind: Dabei handelt es sich um eine rein reaktive Massnahme, die Minderjährige nicht schützt. Sie setzt erst ein, wenn die Minderjährigen den ungeeigneten Inhalt bereits gesehen haben. Ein starkes Gesetz sollte durch «Safety by Design» (Priorität 1-3) verhindern, dass solche Inhalte überhaupt im Feed auftauchen.

Nebst Social-Media-Algorithmen beeinflussen bekanntlich auch andere KI-Anwendungen Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise KI-Bild- und Videogeneratoren, KI-Chatbots und KI-Gefährten (AI Companions), die zunehmend auch auf Online-Plattformen eingebaut werden. Entsprechend müssen auch die Betreiber von KI-Tools Verantwortung dafür tragen, Massnahmen zu ergreifen, um Nutzer:innen angemessen zu schützen. Wichtig ist entsprechend zu klären, inwiefern solche generativen KI-Anwendungen unter dieses Gesetz fallen oder nicht (vgl. Stellungnahme zu Art. 2).

Schlussbemerkungen

Die SP Schweiz verlangt ein entschlossenes Vorgehen gegen die Markt- und Meinungsmacht der grossen Plattformkonzerne. Sie fordert die vollständige Übernahme und Umsetzung der EU-Plattformregulierung (DSA & DMA) und das Ende des Haftungsprivilegs der grossen Plattformen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

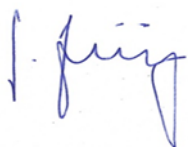
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär